2.0.0 VERFAHRENSVERMERKE

2.1.0 DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM (M.O.3.M) DIE
3. ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES
IM WEGE EINES VEREINFACHTEN ÄNDERUNGSVERFAHREN
GEM. § 13 BauGB BESCHLOSSEN.



2.2.0 DIE BETEILIGUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER SOWIE DER VON DER 3. ÄNDERUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 13 BauGB HAT IN DER ZEIT VON 30.03.05 BIS 1.3.04.05 STATTGEFUNDEN.



2.3.0 DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM. (9.04.05 DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UNTER ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN GEM.§10 Baugb als Satzung beschlossen.



ALLERSHAUSEN, DEN. 17. Mai 2005
POPP
1.BÜRGERMEISTER

2.4.0 DER VERFAHRENSABSCHLUSS ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES LEONHARDSBUCH - ZIEGELWERK WURDE AM 25.04.05 GEM. § 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND § 215 BauGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.

